



YACHTHAFEN LEWANDOWSKI e.K.

Inhaber: Bruno Lewandowski

Mühle 2, 97246 Eibelstadt

Telefon: 09303- 21 44 | Fax: 09303 - 1518

info@Yachthafen-Lewandowski.de | www.Yachthafen-Lewandowski.de

Wir begrüßen Sie als Gast und hoffen, dass Sie sich wohlfühlen werden. Damit Ihr Aufenthalt für Sie und uns in bester Erinnerung bleibt, bitten wir Sie die umseitige Hafenerordnung sowie die Vertragsbedingungen zu beachten.

Name und Anschrift des Bootseigners:

Name der Motorjacht/Kennzeichen: _____

Länge ü. A.: _____ m

Tag der Ankunft: _____ Tag der Abfahrt: _____

Liegegebühr in Euro: _____ dankend erhalten.

Wasser- und Stromgebühren pauschal in Euro _____ gesamt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die umseitigen Vertragsbedingungen sowie die Hafenerordnung gelesen zu haben und einzuhalten.

Unterschrift: _____

HAFEN- UND BETRIEBSORDNUNG

1. Der Mieter verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrages zur Einhaltung der Hafen- und Betriebsordnung, welche Bestandteil des Mietvertrages ist.
2. Der Mieter sowie seine Angehörigen und Gäste haben den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.
3. Jeder Benutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, noch geschädigt werden.
4. Leicht brennbares Material, insbesondere Benzin und Öl darf der Mieter nicht auf dem Hafengelände lagern. Dem Mieter ist es untersagt, mitgebrachten Brennstoff im Hafengebiet zu betanken.
5. Fischen und Baden ist im Hafengebiet, von den Hafenanlagen und von den Booten aus strengstens untersagt.
6. Eigenmächtige Veränderungen an den Hafenanlagen sind nicht gestattet.
7. Sämtliche Elektrogeräte (220V) die auf Booten oder für deren Instandsetzung in Einsatz kommen, müssen nach VDE 0100 zugelassen und mit Prüfzeichen versehen sein. Die Geräte dürfen nur über Gummischlauchleitungen angeschlossen werden. Für Schäden haftet der jeweilige Benutzer in vollem Umfang.
8. Hunde dürfen auf dem gesamten Gelände nicht frei laufen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch den Hund hat der Hundeführer Sorge zu tragen.
9. Abfälle jeglicher Art dürfen auf dem gesamten Gelände nicht weggeworfen werden. Für Beseitigung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Mietsache entstehen, sei es durch ihn selbst oder durch von ihm ermächtigte Personen, Gäste oder Angehörige. Der Mieter - oder seine Bevollmächtigten - sind verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass sie nichtschuldhaft gehandelt haben.

HAFTUNG DER VERMIETERIN

1. Mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Vermieterin nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit.
2. Vorstehende Ziffer gilt auch bei einfacher Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das Boot nebst Zubehör für die Dauer der Nutzung des Liegeplatzes gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird der Abschluss einer eigenen Kaskoversicherung empfohlen. Eine gesonderte Verwahrungspflicht der Vermieterin besteht nicht, eine Haftung der Vermieterin bei von dieser nicht verschuldetem Untergang, Abhandenkommen und / oder Verschlechterung des Bootes nebst Zubehör ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter hat gegenüber der Vermieterin keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der Hafen- und Betriebsordnung.
5. Die Benutzung des Liegeplatzes, des Anlegestegs und aller anderen Einrichtungen der Vermieterin geschieht seitens des Mieters, seiner Angehörigen und Gäste auf eigene Gefahr. Jedwede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter wird vertraglich ausgeschlossen mit Ausnahme von Vorsatz seitens der von der Vermieterin beauftragten und bevollmächtigten Personen.
6. Die Vermieterin haftet auch nicht für Gegebenheiten, die eine Nutzung des Liegeplatzes oder des Bootes verhindern, wie z.B. Wasserstand, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt jeder Art, Sturm, Hochwasser, Eisgang, Diebstahl, Reparaturen oder dergleichen.
7. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung und keine Garantie für die Wassertiefe im Hafengebiet. Untiefen und Absenkungen des Wasserspiegels führen nicht zu einer Entschädigungspflicht der Vermieterin.